

Bericht über die Genehmigung des kantonalen Schutzplans der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil)

vom 28. Juni 2005

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehende Erläuterungen zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil).

1. Ausgangslage

1.1 Das rechtlich massgebende Verfahren

Die Erarbeitung des kantonalen Schutzplans Kägiswil erfolgte gemäss den Vorschriften in Art. 5 und 21 der Denkmalschutzverordnung vom 30. März 1990 (DSV; GDB 451.21) und Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11). Der Kanton erstellt ein wissenschaftliches Inventar der schutzwürdigen Kulturobjekte. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Grund eines Schutzplans (Art. 21 DSV und Art. 4 BauV). Der Aufnahme in den Schutzplan geht die Anhörung der Einwohner- bzw. (damaligen) Bezirksgemeinden voraus. Darüber hinaus werden von Anfang an die Eigentümerinnen und Eigentümer informiert und angehört. Danach wird der Schutzplan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen können an das Bildungs- und Kulturdepartement gerichtet werden. Das Departement führt eine Einigungsverhandlung durch. Kommt keine Einigung zustande, werden die Einsprachen vom Departement behandelt. Gegen die Abweisung einer Einsprache kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Der Regierungsrat behandelt die Beschwerde, erlässt den Schutzplan und unterbreitet ihn dem Kantonsrat zur Genehmigung. Nach der Genehmigung durch den Kantonsrat erhält der Schutzplan Rechtskraft.

1.2 Die Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren zur Erarbeitung des kantonalen Schutzplans für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) wurde gemäss den unter 1.1 genannten Vorschriften wie folgt durchgeführt:

Die wissenschaftliche Grundlage für die Schutzpläne bildet das „Inventar der schützenswerten Bau- und Kulturdenkmäler im Kanton Obwalden“. Es gründet einerseits auf der von Dr. Edwin Huwyler systematisch betriebenen Bauernhausforschung (1980 bis 1992), anderseits auf dem von lic. phil. Thomas Müller erarbeiteten Verzeichnis der Sakral- und Profanbauten (1988 bis 1995). Es wird ergänzt durch das archäologische Fundstelleninventar, das von der Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege geführt wird. Vom Bund in Auftrag gegebene und dem Kanton zur Verfügung gestellte wissenschaftliche Inventare ergänzen das Hauptinventar, namentlich das „Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz“ (ISOS, 1992), das „Inventar der historischen Verkehrswege“ (IVS, 2000), das „Inventar der Kampf- und Führungsbauten“ (2001), das „Inventar der militärischen Hochbauten“ (HOBIM, 2002) sowie spezielle Verzeichnisse wie das „Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung“ (Bundesamt für Zivil-

schutz, Bern 1995) und die „Liste der historischen Gärten und Anlagen“ von ICOMOS Schweiz (2004).

Die Einzelinventare zu den Kulturobjekten der damaligen Bezirksgemeinde Kägiswil wurden 1984 vom Bauernhausforscher Dr. Edwin Huwyler und 1988 vom Inventarisator lic. phil. Thomas Müller erstellt. In Zusammenarbeit mit den Inventarisatoren bewertete die Kantonale Kulturpflegekommission (KKPK) die Objekte und fasste sie mit Beschluss vom 25. Mai 1988 in zwei separaten Listen der Kulturobjekte von lokaler sowie der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung zusammen. Beide Listen wurden durch die KKPK an ihrer Sitzung vom 8. Januar 1991 überprüft und auf den neuesten Stand gebracht.

Elf Kulturobjekte von lokaler Bedeutung wurden durch die damalige Bezirksgemeinde Kägiswil am 12. Dezember 1997 im Rahmen ihres Bau- und Zonenreglements rechtskräftig unter Denkmalschutz gestellt.

Auf Grund ihres Alters und wissenschaftlicher Erkenntnisse aus neuern Inventaren wurde die Liste der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung in Absprache mit dem Bezirksgemeinderat Kägiswil am 26. März 2003 durch die KKPK überprüft und auf den neuesten Stand gebracht (Art. 5 Abs. 5 DSV).

Per 1. Januar 2004 ging die Bezirksgemeinde Kägiswil mit den drei weiteren Bezirksgemeinden in der neuen Einwohnergemeinde Sarnen auf.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2004 wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) über die Aufnahme ins provisorische Inventar informiert. Die Erfassung im Inventar bedeutete noch keinen rechtsverbindlichen Schutz. Mit verschiedenen Eigentümern wurden erste Gespräche und Verhandlungen geführt. Auf Wunsch wurden Informationen und zusätzliche Erläuterungen abgegeben.

An der Sitzung der KKPK vom 6. April 2004 wurde ein strittiges Objekt diskutiert, welches schliesslich auf Grund der nur noch in geringem Umfang enthaltenen historischen Substanz aus dem Inventar der schützenswerten Kulturobjekte entlassen wurde. Es handelt sich dabei um das Wohnhaus Kapellmatt, Parzelle 559.

Der Entwurf des Schutzplans für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil), der die regionalen Kulturobjekte aufführt, wurde während 30 Tagen vom 8. Oktober bis 8. November 2004 öffentlich aufgelegt (Art. 4 BauV). Die Grundeigentümer wurden mit Schreiben vom 5. Oktober 2004 zusätzlich über die Auflage des Schutzplans orientiert und darauf aufmerksam gemacht, allfällige Einsprachen während der Auflagefrist im Doppel beim Bildungs- und Kulturdepartement mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Die Bedeutung des kantonalen Schutzplans der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) für den Kanton

Der kantonale Schutzplan für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) bezweckt die Erhaltung wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung einschliesslich deren Umgebung. Die zur Unterschutzstellung beantragten Bau- und Kulturdenkmäler repräsentieren wichtige Kunst- und Bauepochen. Sie sind repräsentative Zeugen der Geschichte. Der Schutzplan bezweckt den Erhalt, den Schutz und die Pflege dieser Denkmäler, um sie auch nachfolgenden Generationen erlebbar zu machen.

Die im Schutzplan enthaltenen regionalen Kulturobjekte für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) erfüllen in dieser Hinsicht die Vorgaben der Denkmalschutzverordnung: Kulturobjekte sind wichtige Zeugen einer Epoche, geschichtlich oder kulturell bedeutende Stätten sowie Bauten und Bauteile, deren historische, kulturgeschichtliche oder wissenschaftliche Bedeutung ihnen einen besonderen Stellenwert im Orts- und Landschaftsbild verleihen (Art. 3 Abs. 2 DSV). Es werden historisch relevante Gebäude aus allen Epochen, selbst aus dem 20. Jahrhundert, wie Gewerbebauten oder technische Anlagen, unter Schutz gestellt. Diese sind charakteristisch für ihre Entstehungszeit und in ihrer Originalität einzigartig. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, hat

gemäss konstanter Praxis eine sachliche, auf wissenschaftliche Kriterien abgestützte Gesamtbetrachtung Platz gegriffen, welche den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und ortsbaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt. Eine Baute soll als Zeuge und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Situation erhalten bleiben, wie dies das Bundesgericht am 31. März 1998 in einem den Schutzplan der (damaligen) Dorfschaftsgemeinde Sarnen betreffenden Urteil bestätigt hat. Der Nachweis der entsprechenden historischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bedeutung wurde in den Inventarblättern für die einzelnen Kulturobjekte und teilweise in zusätzlichen Einzelgutachten geführt.

3. Zusammenfassung

Der nun vorliegende kantonale Schutzplan für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) kam auf Grund wiederholter Interessenabwägungen zustande und stellt insofern einen Kompromiss zwischen den sachlichen, wissenschaftlichen Ansprüchen sowie der juristischen Praxis einerseits und den politischen Anforderungen anderseits dar. Die im Schutzplan enthaltenen Kulturobjekte entsprechen dem historischen, kulturellen und wissenschaftlichen Stellenwert, der von der Denkmalschutzverordnung vorgeschrieben wird (Art. 4 Abs. 3 DSV).

4. Antrag

Der Regierungsrat hat deshalb, gestützt auf die oben stehenden Erläuterungen, mit Beschluss vom 28. Juni 2005 den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil), bestehend aus einem Plan im Massstab 1 : 2 000 sowie der Liste der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung vom 6. April 2004, erlassen und beantragt Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, diesen zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Elisabeth Gander-Hofer

Landschreiber: Urs Wallimann

- Liste der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung vom 6. April 2004
- Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2005 mit Genehmigungsvermerk